

## Integrative Sonderschulung (§ 47 Bildungsgesetz) Antrag der Erziehungsberechtigten

**Für die Bearbeitung des Antrags auf das kommende Schuljahr ist das Formular bis spätestens Ende März dem Amt für Volksschulen einzureichen.**

Familienname / Vorname  
der Schülerin / des Schülers: .....

Geschlecht: w      m                                      Geburtsdatum: .....

Nationalität: .....

Adresse (Strasse, PLZ, Ort): .....

Aktuelle Schulsituation:                                      Schulort: .....

Kindergarten                      Primarschule                      Sekundarschule

Klasse: ..... Niveau: .....

Familienname / Vorname 1. Erziehungsbe-  
rechtigte / gesetzl. Vertretung und Adresse  
(falls nicht gleich wie oben): .....

Familienname / Vorname 2. Erziehungsbe-  
rechtigte und Adresse  
(falls nicht gleich wie oben): .....

Beistandschaft  
(falls vorhanden): .....

**Anmeldung zur Abklärung bereits erfolgt?**      ja      nein

Kantonale Abklärungsstellen                      Schulpsychologischer Dienst BL (SPD)  
Kinder- und Jugendpsychiatrie BL (KJP)

angemeldet am: .....

Datum der Abklärung: .....

Der Transport zur Bewältigung des Schulwegs wird über das Fachzentrum beantragt.

Ich/wir nehme/n zur Kenntnis, dass pro Mittagsverpflegung und Betreuung CHF 5.00 (Kinder bis 13 Jahre) bzw. CHF 7.50 (Kinder ab 14 Jahre) verrechnet wird. Die Kostenbeteiligung wird direkt vom Fachzentrum in Rechnung gestellt.

Ich/wir beantrage/n die Integrative Sonderschulung gemäss § 47 des Bildungsgesetzes (Stützmassnahmen, die den Besuch der Regelschule ermöglichen) in Form der Einzelintegration oder der Gruppenintegration. Kann die Integrative Sonderschulung nicht umgesetzt werden, erfolgt die Separative Sonderschulung.

**Begründung:**

Ort / Datum:

Unterschrift der Erziehungsberechtigten:

.....

.....

.....

.....

Begründung, warum nicht beide Erziehungsberechtigte den Antrag unterzeichnen:

.....

---

Gestützt auf den Antrag der Erziehungsberechtigten, die Empfehlung der kantonalen Abklärungsstelle (SPD/ KJP) und die Stellungnahme der Schulleitung der Regelschule entscheidet das Amt für Volksschulen, Abteilung Sonderpädagogik, über die Massnahmen der Sonderschulung. Der Entscheid wird den Erziehungsberechtigten, dem Fachzentrum, der Schulleitung der Regelschule und der kantonalen Abklärungsstelle schriftlich zugestellt.

**Antrag einsenden bis spätestens Ende März an:**

Amt für Volksschulen, Abteilung Sonderpädagogik, Munzachstrasse 25c, Postfach 616, 4410 Liestal

Für Anträge und Empfehlungen, die nach dem 31. März beim Amt für Volksschulen eingereicht werden, besteht kein Anspruch auf die Bearbeitung des Antrags auf das kommende Schuljahr.

Informationen zur Sonderschulung finden Sie auf der Homepage [www.bl.ch/sopae](http://www.bl.ch/sopae).